Markt Teisendorf
IV 610-4/4

4. Änderung der Ortsabrundungs- und Einbeziehungssatzung „Roßdorf“

Begründung

Der Eigentümer des Grundstückes Flst.Nr. 5/1 der Gemarkung Roßdorf benötigt aus betrieblichen Gründen (Schreinerei) zusätzliche Lagerflächen für Holz und Platten sowie für die Unterbringung der betrieblichen Fahrzeuge.

Die erforderlichen Flächen sollen im Anschluss an das bestehende Nebengebäude geschaffen werden. Dieses bestehende Nebengebäude liegt bereits teilweise außerhalb des Satzungsbereiches. Die zur weiteren Bebauung vorgesehene Grundstückfläche liegt teilweise innerhalb, teilweise außerhalb der Einbeziehungssatzung „Roßdorf“ in der Fassung der 2. Änderung.

Das Gebäude wird in den Hang integriert und wird damit kaum sichtbar sein. Die Fläche über der Garage wird begrünt. Als naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme ist diese Fläche als Magerstandort anzulegen und zu erhalten.

Städtebaulich sah der Bau- und Umweltausschuss kein Problem. Der Ausschuss beschloss in seiner Sitzung am 21.8.2013, die rechtskräftige Satzung entsprechend Richtung Westen zu erweitern.

Der Erweiterungsbereich ist voll erschlossen.
Nachfolgekosten für den Markt Teisendorf entstehen nicht.

Teisendorf, 22.8.2013
Markt Teisendorf

Franz Schießl
Erster Bürgermeister

IV 610-4/4

Markt Teisendorf

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Roßdorf“

4. Änderung

Der Markt Teisendorf erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch –BauGB- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO- folgende

Änderungssatzung zur Einbeziehungssatzung „Roßdorf“

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Roßdorf“ werden entsprechend dem Lageplan vom 22. August 2013, M 1 : 1.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, geändert und neu festgesetzt.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgesetzten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.
Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgesetzten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten der Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ggf. nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB; beim einfachen Bebauungsplan nach § 30 Abs. 3 BauGB.

§ 3

Als Ausgleich für den naturschutzrechtlichen Eingriff ist die überschüttete Fläche über der Garage zu begrünen und als Magerstandort zu erhalten.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Teisendorf, 16. Oktober 2013
MARKT TEISENDORF

Franz Schießl
Erster Bürgermeister

BAYERN * MARKT TEISENDORF *